



**Pressekonferenz
vom 15. Oktober 2002**

zur

**Volksabstimmung
vom
24. November 2002**

Volksinitiative
"gegen Asylrechtsmissbrauch"



Die SVP-Asylinitiative ist eine Scheinlösung

Bern, 15.10.2002. Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold will die Herausforderungen im Asylbereich mit wirksamen Mitteln angehen und ist zusammen mit dem Bundesrat gegen Scheinlösungen, wie sie die SVP-Asylinitiative fordert. Dies machte sie am Dienstag in Bern deutlich. Auch die St. Galler Regierungsrätin Karin Keller-Sutter (FDP) wandte sich gegen die am 24. November zur Abstimmung kommende Initiative „gegen Asylrechtsmissbrauch“.

Die Volksinitiative wurde 1999 lanciert, als besonders viele Menschen wegen des Kosovo-Krieges bei uns Schutz suchten. Nach Ende des Krieges kehrten über 42'000 Vertriebene wieder in ihre Heimat zurück. Seither hat sich der Bestand von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz von 120'000 auf 67'000 verringert. Ebenso konnten die Kosten um eine halbe Milliarde gesenkt werden.

Drittstaatenregelung

Die Drittstaatenregelung der SVP suggeriert, dass mit dem vorgeschlagenen neuen Nichteintretenstatbestand die Anzahl Asylsuchender in der Schweiz reduziert werden kann. Dies setzt jedoch immer die Bereitschaft des Drittstaates zur Rückübernahme voraus. Ohne diese Rückübernahme werden die betroffenen Asylsuchenden in der Schweiz bleiben. Sowohl Bundesrätin Metzler-Arnold als auch Regierungsrätin Keller-Sutter betonten, sie befürworteten eine Drittstaatenregelung, bei der abgewiesene Asylsuchende das Land auch tatsächlich verlassen.

Die vorgeschlagene Drittstaatenregelung der SVP bricht zudem mit der humanitären Tradition der Schweiz. Es würden auch Nichteintretenentscheide bei Personen gefällt, welche wirklich verfolgte Personen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind.

Sozialhilfeleistungen

Bundesrätin Metzler-Arnold sprach sich gegen eine Festlegung der Sozialhilfeansätze für Asylsuchende auf Bundesstufe aus, denn der damit verbundene Wechsel der Sozialhilfeszuständigkeit von den Kantonen auf den Bund würde hohe Kosten verursachen. So könnte auf die 26 kantonalen Strukturen und das kantonale Know-how kaum mehr Rücksicht genommen werden. Wäre der Bund zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe, müsste er mehrere grössere Bundeszentren erstellen. Da kein Kanton freiwillig Bauland zur Verfügung stellen würde, sind die Konflikte mit den Kantonen und Gemeinden vorprogrammiert. Ein Zuständigkeitswechsel führt nicht zu Einsparungen, sondern zu Mehrausgaben für den Bund von 80-100 Mio. Franken.

Mit der Teilrevision des Asylgesetzes wird ein neues Finanzierungssystem eingeführt, welches finanzielle Anreize für die Kantone vorsieht, damit die Wegweisungen schneller vollzogen werden. Dies ist die bessere Lösung, um Kosten zu sparen.

Auch die verlangte Einschränkung der Sozialhilfe bei mangelnder Mitwirkung ist nichts Neues. Schon heute bestehen in den meisten Kantonen zusätzlich zu den bereits auf Bundesstufe vorhandenen Kürzungstatbeständen rechtliche Grundlagen für eine Reduktion der Sozialhilfe, wenn Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene ihre Mitwirkungspflicht verletzen.

Nicht die rechtliche Vereinheitlichung der Sozialhilfe auf Bundesstufe, sondern einzig und allein die konsequente Umsetzung der bestehenden kantonalen Bestimmungen führt hier zum Erfolg.

Beschleunigte Verfahren

Regierungsrätin Keller-Sutter ist überzeugt, dass je schneller und je mehr missbräuchliche Asylgesuche bereits an der Empfangsstelle entschieden werden, je früher mit der Rückführung begonnen werden kann, beziehungsweise je kürzer letztlich die Aufenthaltsdauer ist, desto grösser ist der Abschreckungseffekt. Sie unterstützt deshalb den Vorschlag des Bundesrates in der Teilrevision des Asylgesetzes, wonach das BFF in der Empfangsstelle die 20-tägige Ausschaffungshaft anordnen kann, wenn ein Nichteintretensentscheid vorliegt und die Rückführung absehbar ist.

Sie stellt fest, dass die SVP-Initiative nicht einmal im Ansatz Lösungen für die Verbesserung des Vollzugs der Wegweisungen bietet. Sie befürwortet unter anderem, dass im neuen Ausländergesetz die Voraussetzungen für die Ausschaffungshaft vereinfacht werden und so den kantonalen Behörden die Anwendung der Zwangsmassnahmen erleichtern.

Keine Lösung der Probleme, dafür Mehrkosten

Die SVP-Asylinitiative bringt keinen echten Beitrag zur Lösung der anstehenden Probleme im Asylbereich. Die geforderte gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Sozialhilfekosten verursacht dem Bund Kosten von 80 – 100 Millionen Franken. Das Arbeitsverbot, wie es die SVP-Initiative vorsieht, ergäbe zusätzliche Sozialhilfekosten von 33 - 38 Millionen Franken.

Lösungen, wie sie der Bundesrat in der Teilrevision des Asylgesetzes vorschlägt, sind gefragt und nicht Scheinlösungen.

Weitere Auskünfte:

Infodienst EJPD, Tel. 031 / 322 18 18



Vergleich sichere Drittstaatenregelung

	Teilrevision des Asylgesetzes	SVP-Initiative
Sichere Drittstaaten	a) Liste des Bundesrates (Beachtung des Non-Refoulement Prinzips, sprich Flüchtlingskonvention / EMRK etc.) b) Weitere sichere Drittstaaten im Einzelfall c) Im Einzelfall, Schutz vor Rückschiebung ist gewährleistet d) Staatsverträgliche Zuständigkeit	Gemäss Liste des Bundesrates (Beachtung des Non-Refoulement Prinzips, sprich Flüchtlingskonvention / EMRK etc.)
Von der Drittstaatenregelung betroffene Personenkategorie	Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">- Person hat Familienangehörige oder nahe Bekannte in der Schweiz- Offensichtliche Flüchtlinge- Hinweise, dass Non-Refoulement-Gebot im Drittstaat nicht eingehalten wird	Alle, auch offensichtliche Flüchtlinge
Rückübernahmezu-sicherung des Drittstaats	Ja, erforderlich	Nein, nicht erforderlich
Beschwerdemöglich-keit	Ja, innerhalb von 5 Arbeitstagen	Lässt Frage offen, aber Vorbehalt von völkerrechtlichen Verpflichtungen würde Umsetzung gemäss Variante Asylgesetzrevision nahe legen



Auswirkungen der SVP-Initiative im Falle einer Annahme

1. Drittstaatenregelung

Forderung

Die Initiative verlangt, dass auf ein Asylgesuch nicht eingetreten wird, wenn der Asylsuchende über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, in dem er ein Asylgesuch gestellt hat oder hätte stellen können.

Das bedeutet:

Bevor die Asylbehörde eine Wegweisung verfügt, ist der asylsuchenden Person in jedem Fall das rechtliche Gehör zu gewähren. In diesem Rahmen kann sie Hinweise dafür liefern, dass der Drittstaat die asylsuchende Person beispielsweise ohne Verfahren einem Staat ausliefern würde, in dem ihr ernsthafte Nachteile gegen Leib und Leben drohen (Verletzung des so genannten völkerrechtlichen Non-Refoulement-Verbotes).

Zusammen mit dem Nichteintretensentscheid wird die Wegweisung in den Drittstaat verfügt. Dies setzt voraus, dass wir genügend Anzeichen über die vorangehende Anwesenheit im betreffenden Drittstaat haben. Wissen wir nicht, über welchen Drittstaat der Asylsuchende eingereist ist, können wir demzufolge auch keine Wegweisung in einen Drittstaat verfügen. Stattdessen müssten wir die Wegweisung in den Herkunftsstaat prüfen.

Verweigert ein Drittstaat (trotz Beweis, Indiz oder Vermutung des vorherigen Aufenthaltes in diesem Staat) die Rückübernahme, bleibt die asylsuchende Person in der Schweiz. In diesen Fällen ist deshalb in einem zweiten Verfahren die Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat zu prüfen. Dies hat auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft unter dem Punkt „Zulässigkeit der Wegweisung“ zur Folge. Falls die Wegweisung nicht zulässig ist, hat dies die vorläufige Aufnahme als Flüchtling zur Folge.

Konsequenzen

95% aller Asylsuchenden reisen auf dem Landweg in die Schweiz ein. Sie kommen also zwingend aus einem sicheren Drittstaat. Das bedeutet:

- Auf 95% aller Asylgesuche wird nicht mehr eingetreten, d.h. bei Wegweisung in den Drittstaat findet keine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft statt.
- Die Wegweisung dieser Personen ist nicht sichergestellt. Selbst wenn wir genügend Angaben für eine Wegweisung in einen Drittstaat haben, hängt der Vollzug davon ab, ob der Drittstaat im Einzelfall der Rückübernahme zustimmt und die Einreise gestattet. Auch die bestehenden Rückübernahmeabkommen sind keine Garantie. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Abkommens erfüllt sind oder nicht, liegt im Ermessen des Vertragspartners. Wie das aktuelle Beispiel mit Frankreich im Falle der rumänischen Roma zeigt, ist die Bereitschaft unserer Nachbarstaaten zur Rückübernahme von grösseren Gruppen nicht sehr gross. Die Rückübernahmeabkommen sind auf Einzelfälle ausgerichtet. Unsere Nachbarstaaten werden nicht bereit sein, zusätzlich zu ihren eigenen Asylgesuchen noch die rund 20'000 Gesuche/Jahr der Schweiz zu übernehmen. Es ist somit davon auszugehen, dass nur bei einem Bruchteil all dieser Nichteintretensentscheide der Vollzug der Wegweisungen in den jeweiligen Drittstaat auch tatsächlich durchgeführt werden kann.
- Diese weggewiesenen Personen würden demnach in der Schweiz bleiben mit dem Status „hängiger Vollzug“. Die Anordnung von Ausschaffungshaft wäre ausgeschlossen, da der Vollzug im Rahmen der maximal zulässigen Haftdauer (9 Monate) nicht absehbar ist. Sie würden – ebenfalls gemäss der SVP-Initiative – nur die existenzsichernden Sozialhilfeleistungen erhalten. Sofern diese Personen nicht freiwillig, bzw. unkontrolliert, ausreisen, bleiben sie mit einer unbefriedigenden Rechtsstellung in der Schweiz, was weder im Interesse der Öffentlichkeit noch in jenem der Behörde liegen kann.

Auswirkungen

- Verweigert ein Drittstaat die Rückübernahme einer asylsuchenden Person, ist die Prüfung einer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Rahmen eines zweiten Verfahrens notwendig. Dies bedeutet zweimal ein erstinstanzliches und evtl. zwei Beschwerdeverfahren, was finanzielle Auswirkungen haben könnte, da sich dadurch die Aufenthaltsdauer in der Schweiz verlängern dürfte. Konkrete Aussagen dazu sind nicht möglich. Aber Einsparungen sind - entgegen der Behauptung der Initiative - unwahrscheinlich.
- Noch mehr Asylsuchende als heute werden den Reiseweg verschleiern und keine Identitätspapiere abgeben, um den Aufenthalt in der Schweiz zu verlängern.

2. Carrier sanctions

Forderung

Die Initiative verlangt, dass gegen Fluggesellschaften des konzessionierten Linienverkehrs, die die geltenden Vorschriften der Mitwirkung bei der Kontrolle der Einreisevorschriften nicht einhalten, Sanktionen ergriffen werden.

Das bedeutet:

Die Forderung der Initiative bezieht sich nur auf den Linienverkehr. Im Entwurf des neuen Ausländergesetzes ist aber eine weitergehende Regelung enthalten, die auch Chartergesellschaften einschliesst. Der Initiativtext deckt dies jedoch nicht ab.

Auswirkungen

Die Strafdrohung gilt nur für Fluggesellschaften des konzessionierten Linienverkehrs. Charterflüge oder andere Transportmittel wären - im Gegensatz zum Entwurf AuG - nicht erfasst. Dies ist einerseits problematisch im Hinblick auf die Rechtsgleichheit. Zudem könnten die Asylsuchenden die aufgrund der Strafdrohung wohl verstärkten Ausweiskontrollen bei den Fluggesellschaften des konzessionierten Linienverkehrs durch die Benutzung von Charterflügen umgehen.

3. Einheitliche Sozialhilfeleistungen

Forderung

Die Initiative verlangt, dass die Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende (ohne Ausnahmen) **einheitlich für die ganze Schweiz** und abweichend von den allgemeinen Normen angesetzt und in der Regel durch Sachleistungen erbracht werden.

Das bedeutet:

Die Forderung hätte einen Zuständigkeitswechsel zur Folge. Das heisst, an Stelle der Kantone, wäre der Bund für die Ausrichtung der Sozialhilfe an Asylsuchende zuständig.

Konsequenzen

Ein Wechsel zur Bundeszuständigkeit hätte enorme organisatorische und strukturelle Änderungen in den Kantonen und im Bund zur Folge, da ein Systemwechsel von einer dezentralen zu einer zentralen Lösung stattfinden würde. Betroffen wären nämlich nicht nur die Kantone, sondern Tausende von Gemeinden und zahlreiche Dritte (Hilfswerke, Organisationen), welche heute für die Sozialhilfe zuständig sind. Bei einem Zuständigkeitswechsel kann auf die 26 kantonalen Strukturen (insb. die bestehenden Unterkünfte) und das

kantonale Know-how kaum mehr Rücksicht genommen werden. Durch die Zentralisierung werden mehrere grössere Bundeszentren gebaut werden müssen. Da kaum ein Kanton bereit sein wird freiwillig Bauland zur Verfügung zu stellen, sind die Konflikte bereits vorprogrammiert.

Auswirkungen

- Bei einer Bundeszuständigkeit würden für den Bund Mehrkosten im Rahmen von schätzungsweise **80 -100 Mio. Franken/Jahr** entstehen. Diese Mehrkosten setzten sich wie folgt zusammen:
 1. Der Bund würde Leistungsverträge mit Dritten abschliessen, die die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden übernehmen. Diese Leistung müsste voll abgegolten werden. Im Gegensatz zu den Kantonen würden diese Leistungserbringer kein Kostenrisiko tragen z.B. bei schwankenden Gesuchszahlen. Die Leistungserbringer könnten nicht auf bestehende Strukturen greifen oder Synergien nutzen. Zudem würden sie auch etwas verdienen wollen. Die Abgeltung an die oben erwähnten Dritten müsste mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten decken oder mit höheren Pauschalen als heute erfolgen, um die Kosten zu decken, was geschätzte Mehrkosten von **6-12 Millionen Franken** zur Folge hätte.
 2. Die Sozialhilfe in Form von Sachleistungen bedeutet vor allem Unterbringung. Dafür müssten die entsprechenden Bauten erstellt oder gemietet werden. Die Mehrkosten in diesem Bereich werden auf rund **25 Mio. Franken/Jahr** geschätzt.
 3. Die Betreuungskosten müssten zu 100% übernommen werden. Bisher wird den Kantonen nur ein pauschaler Beitrag an die Betreuungskosten abgegolten. Hier würden die meisten Mehrkosten von rund **50 Millionen Franken/Jahr** anfallen.
 4. Der Wechsel von einem dezentralen zu einem zentralen System würde eine personelle Aufstockung beim Bund nach sich ziehen, was Mehrkosten von rund **3 Millionen Franken/Jahr** verursachen würde.
 5. Asylsuchenden, welche nicht in einen sicheren Drittstaat zurückgeführt werden konnten, welche aber die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, könnte bei Annahme der Initiative nicht mehr Asyl, sondern nur noch die vorläufige Aufnahme gewährt werden. Heute wechselt bei anerkannten Flüchtlingen die Sozialhilfeszuständigkeit nach 5 Jahren vom Bund zum Kanton. Dies würde wegfallen, d.h. der Bund bliebe auf unbestimmte Zeit zuständig. Dadurch würden für den Bund Mehrkosten anfallen. Zudem dürften auch höhere Sozialhilfekosten entstehen, da die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge wegen ihres

schlechteren ausländerrechtlichen Status weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten und sich langsamer integrieren würden. Die Mehrkosten werden hier auf **12 Millionen Franken/Jahr** geschätzt.

- Bisheriges System wird massiv geändert. Die Änderung muss in kurzer Zeit erfolgen (Verfassungsbestimmung tritt am 24.2.03 in Kraft). Die praktische Umsetzung ist unmöglich.
- Die Umsetzung der Initiative bedarf neuer Informatiksysteme. Solche Projekte brauchen bis zur Realisierung erfahrungsgemäss einige Zeit. Zudem müsste zuerst genau geklärt werden, was die neuen Bedürfnisse sind. Mit der Unterstützung (z.B. Statistiken) durch EDV-Systeme könnte daher erst mit erheblicher Verspätung gerechnet werden.

4. Bestimmung der Leistungserbringer für Gesundheitskosten

Forderung

Die Initiative sieht vor, dass die Kantone die Leistungserbringer für ärztliche und zahnärztliche Betreuung für alle Asylsuchenden bestimmen. Heute gilt dies nur für die sozialhilfeabhängigen Asylsuchenden, während die sozialhilfeunabhängigen Personen sich selber versichern können.

Konsequenzen

Die Kantone müssen künftig alle Asylsuchenden versichern.

Auswirkungen

Die Versicherung aller Asylsuchenden hätte einen erheblichen Mehraufwand für die Kantone zur Folge. Der Kanton Bern beschäftigt bspw. 5 Personen, welche sich ausschliesslich mit der Krankenversicherung und deren Administration für die sozialhilfeabhängigen Personen befassen.

5. Minimale Sozialhilfeleistungen und Arbeitsverbot für weggewiesene Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die ihre Mitwirkungspflicht verletzt haben

Forderung

Weggewiesene Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die ihre Mitwirkungspflicht verletzt haben, erhalten bis zur Ausreise Sozialhilfeleistungen nur in Form von einfacher Unterkunft, Verpflegung und medizinischer und zahnmedizinischer Notfallversorgung. Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt.

Das bedeutet:

Minimierung der Sozialhilfeleistungen: Wie oben ausgeführt, kann die Umsetzung durch den Wechsel der Sozialhilfeszuständigkeit auf den Bund erfolgen.

Arbeitsverbot: Regelung im Asylgesetz

Konsequenzen

Minimierung der Sozialhilfeleistungen: vgl. oben bei einheitlichen Sozialhilfeleistungen. Die eingeschränkte Betreuung hat negative Folgen (mehr Raum für Kleinkriminalität, Drogenhandel und – konsum, Herumlungen etc.), welchen mit mehr Kontrollen begegnet werden muss, was wiederum den vermehrten Einsatz von Polizei- und Sicherheitskräften nötig macht.

Arbeitsverbot: Von den heute 2700 vorläufig Aufgenommenen Personen, deren Vollzug der Wegweisung unmöglich ist, sind 1000 Personen erwerbstätig. Ob die Unmöglichkeit auf grobe Mitwirkungspflichtverletzung zurückzuführen ist, kann statistisch nicht erhoben werden. Bei nachfolgender Berechnung gehen wir jedoch davon aus.

Pro erwerbstätige Person werden durchschnittlich zwei Personen sozialhilfeunabhängig. Bei jährlichen Kosten von 12'500-15'000 Franken, würde dies zu Mehrausgaben von 25-30 Mio. Franken führen.

Asylsuchende, welche im Zeitpunkt der Wegweisungsverfügung arbeiten, dürfen dies heute bis zum Ablauf der Ausreisefrist weiterhin tun. Sie erhalten jedoch keine neuen Arbeitsbewilligungen. Das in der Initiative vorgesehene Arbeitsverbot würde aber bereits auf den Zeitpunkt der Verfügung der Wegweisung in Kraft treten und hätte zur Folge, dass zahlreiche Personen ihre Erwerbstätigkeit früher aufgeben müssten als heute, was wiederum Mehrkosten von ca. **8.6 Mio. Franken** zur Folge hat.

Hinzu kämen noch die Kosten für zusätzliche Beschäftigungsprogramme, welche pro Person zwischen 10 und 20 Franken pro Stunde kosten. Kosten von 10 Franken fallen erfahrungsgemäss auch in „billigen“ Projekten wie bspw. den gemeinnützigen Projekten (Waldarbeiten, Wege reparieren etc.) an.

Auswirkungen*Minimierung der Sozialhilfeleistungen:*

- Keine Kosteneinsparung gegenüber den heute ausgerichteten Sozialhilfeleistungen, weil allfällige Einsparungen bei der Unterstützung und Betreuung durch einen höheren Kontrollaufwand für Polizei- oder Sicherheitsorgane aufgehoben würden.

- Anreiz, die Schweiz zu verlassen ist gering, weil die Minimalleistungen keine Strafe darstellen und sich mit Kleinkriminalität Geld verdienen lässt.
- Möglichkeit, dass die betroffenen Personen kriminell werden oder Schwarzarbeit leisten

Arbeitsverbot:

- Mehrkosten im Umfang von 33-38 Mio. Franken
- Möglichkeit, dass die betroffenen Personen kriminell werden oder Schwarzarbeit leisten
- Betreuung wird schwieriger